**Hinweise zur Kooperationsvereinbarung (HEP)**

Die Richtlinien und Lehrpläne der Fachschulen des Sozialwesens mit Fachrichtung Heilerziehungspflege sehen eine Kooperation der Fachschule mit den an der Ausbildung beteiligten Ausbildungsstätten vor.

Lernortkooperation

[...]

Die wechselseitige Verzahnung der Lernorte wird durch einen ständigen Austausch zwischen den Lehrkräften der Fachschule und den anleitenden Fachkräften in den Praxiseinrichtungen gewährleistet. Dieser Austausch findet – wo es möglich ist – in Beiräten für die Ausbildung statt, die sich aus Lehrkräften der Fachschule und berufserfahrenen Fachkräften der kooperierenden Einrichtungen sowie der Vertreterinnen und Vertreter der Träger zusammensetzt. Er findet auch in den Bildungsgangkonferenzen der Fachschule, in pädagogischen Konferenzen mit Vertretern der Praxisfelder sowie während der Praktikumsbesuche durch die begleitende Lehrkraft statt.

Besonders im Rahmen des Berufspraktikums ist eine Zusammenarbeit mit der beteiligten Einrichtung unabdingbar. Diese Zusammenarbeit sollte auf einer schriftlichen Vereinbarung fußen.

Diese Kooperationsvereinbarung wird zwischen den beteiligten Personen bzw. Vertretern der Institutionen (Fachschule – Einrichtung – Studentin / Student) geschlossen.

Inhalte können, neben orts- /regional- /einrichtungsspezifischen Gegebenheiten, sein:

* Die Einverständniserklärung der Einrichtung, die bzw. den Auszubildenden während des Berufspraktikums für die schulischen Veranstaltungen im Umfang von 160 bis 200 (2.2, Richtlinien und Lehrpläne der Fachschulen des Sozialwesens mit Fachrichtung Heilerziehungspflege) Unterrichtsstunden freizustellen und somit die Teilnahme daran zu ermöglichen.
* Die gegenseitige Versicherung, dass Dienststelle und Fachschule im Hinblick auf das Erreichen des Aus­bil­dungs­zieles kooperieren, vor allem durch Ermöglichung gegenseitiger Besuche zur Theorie-Praxis-Verzahnung und zur Reflexion der Berufserfahrungen und der Lernprozesse der bzw. des Auszubildenden.
* Die Zusicherung der Einrichtung, eine Praxisanleiterin oder einen -anleiter gemäß § 31 Abs. 2, APO-BK, Anlage E zu benennen.
* Die Erklärung des Arbeitgebers gemäß VV 33.4 zu § 33, APO-BK, Anlage E am Ende des Berufspraktikums eine Beurteilung der fachlichen Leistungen der Auszubildenden oder des Auszubildenden anzufertigen und der Fachschule zuzuleiten.
* Die Einverständniserklärung der Auszubildenden bzw. des Auszubildende, dass seine bzw. ihre Dienststelle und die Fachschule sich über ihre bzw. seine Berufserfahrungen und Lernprozesse austauschen und sich im Falle einer Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder der Fachschulausbildung gegenseitig informieren.
* Der Hinweis auf die Möglichkeit der Teilnahme der Fachkräfte der sozialpädagogischen Einrichtungen am Kolloquium mit beratender Stimme gemäß § 33 Abs. 3 APO-BK, Anlage E.